

FÜR GRUPPEN

Hallo und guten Tag!
Wir freuen uns über Ihren Besuch im Waldhochseilgarten
und wünschen Ihnen viel Spaß!

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein. Bei Minderjährigen ist bei einer selbstständigen Nutzung des Waldhochseilgartens die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ohne diese Einverständniserklärung können wir den Zutritt zum Waldhochseilgarten im Freizeitpark Rutesheim aus versicherungstechnischen Gründen leider nicht gestatten (siehe Nutzungsbedingungen).



Freizeitpark Rutesheim GmbH & Co. KG
Heiko und Sven Barthelmeß

Am Freizeitpark 2 (Pforzheimer Straße)
71277 Rutesheim

Tel.: 07152 9 08 47 15
Fax: 07152 33 29 516

www.freizeitparkrutesheim.de

Bitte ausdrucken, ausfüllen und unterschrieben mitbringen.
Wir haben die oben stehenden Nutzungsbedingungen (Extra-Blätter) gelesen, verstanden und akzeptiert!

Anzahl	Name des Kletternden	Alter	Unterschrift Kletternder/ Sorgeberechtigter/Lehrer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Teilnehmers/
Erziehungsberechtigten/der Aufsichtsperson

E-Mail-Adresse

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER FREIZEITPARK RUTESHEIM GMBH



Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten sofern nicht einzelvertraglich etwas Anderes vereinbart wurde. Mit der Anmeldung werden die nachstehenden Bedingungen anerkannt.

1. Jeder Teilnehmer muss diese Benutzungsregeln vor Betreten des Kletterwaldes vollständig lesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen vorbehaltlos einverstanden ist. Die Eltern, Sorgeberechtigten oder Lehrer eines minderjährigen Teilnehmers müssen die Benutzungsregeln durchlesen und mit dem Minderjährigen durchsprechen und diese anschließend mit Unterschrift bestätigen. Sie sind gleichzeitig für die Aufsicht während des Besuches und die Begleitung während des Begehens des Kletterparks für die minderjährigen Teilnehmer alleine verantwortlich.
2. Die Benutzung des Waldhochseilgartens ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit einem Körpergewicht von über 130 kg ist das Klettern untersagt. Bei Verletzungen durch Schraubverbindungen, Seile, Karabiner, Rollenkarabiner, Holzsplitter, Teile der Übungen, Äste, unwegsames Gelände usw. oder bei Beschädigungen bzw. Diebstahl z.B. von Kleidungsstücken, Handy, Kamera usw. übernimmt der Betreiber keine Haftung. Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Benutzungsregeln, falschen Angaben oder panischen Anfällen eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden. Für die Haftung der Freizeitpark Rutesheim GmbH und Co. KG gilt Ziffer 8.
3. Die Kletteranlage ist für alle Besucher ab einer Mindestgröße von 1,10 m (1,50 m Greifhöhe) begehbar, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Kletterparks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Kinder von 5 bis 9 Jahren können nur in Begleitung eines Elternteils oder anderer volljähriger Betreuer klettern. Pro 2 Kinder muss ein Erwachsener mitklettern. Bei Kindern/Jugendlichen von 10 bis 14 Jahren muss eine erwachsene Begleitperson im Kletterwald anwesend sein. Jugendliche ab 15 Jahre können die Erklärung von Ihren Eltern unterschrieben mitbringen. Es darf nur in festen, geschlossenen Schuhen geklettert werden. Sandalen sind nicht erlaubt. Personen, die alkoholisiert sind oder unter Epilepsie leiden, dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen sind nicht berechtigt, den Kletterwald zu begehen. Schwangeren ab der 11. Schwangerschaftswoche, Bandscheibengeschädigte, sowie frisch operierte, wird von einem Besuch des Kletterparks abgeraten.
4. Alle zwischen 3 bis 5 Jahren dürfen im Kinderparcours klettern. Kinder und Jugendliche ab einer Körpergröße von 1,10 m (1,50 m Greifhöhe) dürfen soweit es ihre Fähigkeiten zulassen, die Parcours Gelb, Orange, Apricot, Rot und Braun klettern. Ab einer Körpergröße von 1,30 m (1,70 m Greifhöhe) dürfen zusätzlich die Parcours Lila, Türkis, Blau, weinrot und Grün benutzt werden. Der Graue Parcours darf erst ab 13 Jahren und einer Körpergröße von 1,50 m benutzt werden. Der schwarze Parcours darf erst ab 16 Jahren und einer Körpergröße von 1,50m benutzt werden. Baumklettern und Mega Swing ab 6 Jahren und nur nach Freigabe eines Trainers.
5. Vor dem Begehen des Hochseilgartens muss jeder Teilnehmer an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung (Einweisungsparcours) teilnehmen. Die beiden Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Während des Umhängens darf immer nur ein Sicherungskarabiner aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden! Darüber hinaus darf jedes Element nur von maximal einer Person begangen werden. Auf den Podesten/Plattformen dürfen sich maximal drei Personen gleichzeitig aufhalten. An den Seilabfahrten muss grundsätzlich immer abgebremst werden, um einen starken Aufprall am Ankunftspunkt zu verhindern. Seilabfahrten dürfen erst benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Ankunftsbereich aufhalten. Die geliehene Sicherheitsausrüstung (Helm, Gurt, Sicherung mit Karabiner und Rolle) muss nach Anweisung des Betreibers/Trainers benutzt werden und darf nur in Anwesenheit des Trainers an- und ausgezogen werden. Vor Benutzung der Toilette ist der Gurt abzulegen. Im Sicherheitsgurt darf nicht geraucht werden. Die Sicherheitsausrüstung ist nicht auf andere übertragbar, darf während der Begehung des Kletterwaldes nicht abgelegt werden und muss nach spätestens 3 Stunden nach Aushändigung wieder zurückgegeben werden. Geschieht dies nicht, werden für jede weitere angefangene Stunde 6,00 Euro fällig. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Anweisungen oder Sicherheitsvorschriften des Betreibers/Trainers übernimmt die Freizeitpark Rutesheim GmbH keine Haftung für die damit verbundenen Schäden. Die betreffenden Teilnehmer können vom Kletterwald ausgeschlossen werden. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht.
6. Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb der kompletten Anlage oder Teilen der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, starker Regen etc.) einzustellen. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung des Eintrittspreises. Beendet der Gast den Besuch des Kletterwalds frühzeitig auf eigenen Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittspreises.
7. Es dürfen beim Klettern keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.).
8. Die Firma Freizeitpark Rutesheim GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder der mit der Leistung der Veranstaltung oder Führung betrauter Personen. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen. Für alle Teilnehmer besteht über die Veranstalter eine Haftpflichtversicherung.
9. Bei einer Gruppenreservierung kann vor Beginn der Veranstaltung nur durch eine schriftliche Erklärung von der gebuchten Leistung zurückgetreten werden. Bei einem Rücktritt behält sich der Veranstalter vor, für seine ihm durch den Rücktritt entstandenen Kosten eine angemessene Entschädigung, jedoch nur maximal bis zur Höhe des vereinbarten Nutzungsentgelts, zu verlangen. Eine Absage seitens des Nutzers aus witterbedingten Gründen ist grundsätzlich nicht möglich. Werden einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen, so entsteht kein Erstattungsanspruch des ganzen oder teilweisen Nutzungsentgelts. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich gefährdet bzw. ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn der Veranstaltung, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
10. Die Freizeitpark Rutesheim GmbH behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam- Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies der Freizeitpark Rutesheim GmbH ausdrücklich mitzuteilen. Das Fertigen von Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist auf der gesamten Anlage der Freizeitpark Rutesheim GmbH ohne Genehmigung verboten. Die Freizeitpark Rutesheim GmbH behält sich etwaige Schadensprüche im Falle der Missachtung vor.
10. Die Freizeitpark Rutesheim GmbH behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam- Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies der Freizeitpark Rutesheim GmbH ausdrücklich mitzuteilen. Das Fertigen von Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist auf der gesamten Anlage der Freizeitpark Rutesheim GmbH ohne Genehmigung verboten. Die Freizeitpark Rutesheim GmbH behält sich etwaige Schadensprüche im Falle der Missachtung vor.
11. Erfasste Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung, zum Katalogversand, sowie zur Kundenbetreuung verwendet. Zur Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz genügt kurze Mitteilung an die Freizeitpark Rutesheim GmbH.
12. Die Bezahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart , in bar vor dem Parkbesuch. Auf Wunsch kann eine Rechnung von Seiten der Freizeitpark Rutesheim GmbH vor dem Parkbesuch ausgestellt werden, die bis zum Veranstaltungstermin zu begleichen ist. Möglichkeiten auftretender Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z. B. Plattformen besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts.
13. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Vielmehr bleibt die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Bestimmungen bestehen und anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, die der unwirksamen am ehesten entspricht.
14. Erfüllungsort- und Zahlungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand ist Leonberg.